



Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Härtefonds gültig ab 01.01.2023

1. Zielsetzung

Der Härtefonds ist eine Überbrückungshilfe für Studierende der Technischen Universität Wien, die in eine Notlage geraten sind und das Fortsetzen des Studiums, deren Status eines prüfungsaktiven Studierenden oder der Abschluss des Studiums dadurch gefährdet ist. Das Ziel ist, dem_r Studierenden nachhaltig das Fortsetzen des Studiums, das Erreichen des Status eines prüfungsaktiven Studierenden oder den Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

2. Voraussetzungen für den Bezug des Härtefonds

2.1 Notlage

Die Notlage muss bereits nachvollziehbar eingetreten sein. Der_die Antragsteller_in muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt der Ereignisse, welche die Notlage verursacht haben, nicht länger als 6 Monate zurückliegen oder es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern. Die Notlage muss ohne Verschulden des_der Antragsteller_in aufgetreten sein. Die Notlage muss detailliert angegeben und belegt werden.

2.2 Soziale Bedürftigkeit

Maßgebend für soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien ist das Einkommen des Haushalts, die Haushaltsgröße und der Familienstand der_s Antragsteller_in. Außerdem wird die Ein- und Ausgabenrechnung und das vorhandene Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

2.3 Studium

Es müssen folgende Kriterien an das Studium erfüllt sein.

- Inskription eines ordentlichen Studiums an der TU Wien.
- Es besteht keine Beurlaubung.
- Der Studienfortschritt des gesamten Studiums soll der Studiendauer angemessen sein.
- Ein Studienerfolg von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden in den letzten 365 Tagen für Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Hauptstudium benötigt werden. Oder es besteht nachweislich ein aufrechtes Betreuungsverhältnis durch eine_n Masterarbeits- oder Dissertationsbetreuer_in.

Anrechnungen aus Vorstudien können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden. Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg oder eine lange Studienzeit, wie zB ein erst kürzlich begonnenes Studium, Schwangerschaft, Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, Krankheit, Pflege von Angehörigen, eine Behinderung oder andere unabwendbare Ereignisse können berücksichtigt werden.

2.4 Wohnsituation

Der Wohnsitz liegt vorzugsweise nicht bei den Eltern, Verwandten, bei anderen zum Unterhalt verpflichteten Personen oder in Einrichtungen von Institutionen (Heimen) bei denen eine Grundversorgung besteht. Falls eine ausreichende Grundversorgung besteht, kann der Antrag abgelehnt werden.

2.5 Haushalt

Die Haushaltsgröße wird berücksichtigt. Als Haushalt im Sinn dieser Richtlinien gelten Studierende, die mit Ehepartner_in, mit eingetragendem_er Partner_in oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht (zB Kinder) zusammen wohnen. Nur der_die Antragssteller_in muss studieren.

3. Finanzielle Situation

Die finanzielle Situation des_r Studierenden wird im Kontext betrachtet um ein schlüssiges Gesamtbild zu erhalten. Die Gesamtsituation soll einem studentischen Lebensstil entsprechen.

3.1 Einnahmen

Als Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie zB Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, erhaltene Barzahlungen, diverse Beihilfen oder sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner_innen. Bei Ehen und eingetragenen Partnerschaften werden auch die Einnahmen des_der Partners_in berücksichtigt. Das Einkommen muss angegeben und belegt werden.

Wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen des_der Antragsteller_in nicht über sein_ihr Konto durchgeführt wird, werden die Einkünfte geschätzt. Wohnt der_die Studierende mietfrei werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung verstanden. Amtlich vorzuweisende Geldsummen für Visa und zweckgebundene Gelder (zB Pflegegeld) werden nicht als Einnahmen oder Vermögen verstanden.

3.2 Ersparnisse und Vermögen

Ersparnisse und Vermögen müssen angegeben und auf Anfrage belegt werden. Es gelten die Vermögensfreigrenzen der Mindestsicherung im Bundesland Wien (oder einer äquivalenten Nachfolgerin dieser Sozialhilfe).

3.3 Laufende Ausgaben

Folgende laufende Ausgaben pro Monat werden berücksichtigt. Die Ausgaben müssen angegeben und belegt werden. Ausgaben und die volle Höhe der Ausgaben werden nur berücksichtigt, wenn sie einem studentischen Lebensstil entsprechen.

Monatliche Ausgaben
Wohnen: Miete, Energie (Strom, Gas), Haushaltsversicherung
Lebenserhaltung: Ernährung, Körperpflege, Kleidung
Telekommunikation: Internet, Handy, GIS
Sozialversicherung ÖGK
Fahrtkosten (aliquot pro Monat)
Studienmaterial
ÖH- und Studienbeitrag (aliquot pro Monat)
Medikamente und Heilbehelfe
Kinderbetreuung
Amtliche Gebühren (zB für Visa; aliquot pro Monat)
Unterhaltszahlungen

Private Zusatzversicherungen bleiben unberücksichtigt. ÖH- und Studienbeitrag werden aliquot auf 6 Monate aufgeteilt. Fahrtkosten und amtliche Gebühren werden je nach Tarifgültigkeit aliquot aufgeteilt.

3.4 Einmalige oder zeitlich begrenzte Ausgaben

Folgende einmalige oder zeitlich begrenzte Ausgaben werden berücksichtigt. Ausgaben müssen angegeben und belegt werden. Ausgaben und die volle Höhe der Ausgaben werden nur berücksichtigt, wenn sie einem studentischen Lebensstil entsprechen.

Einmalige oder zeitlich begrenzte Ausgaben
Einmalzahlungen zB Begräbniskosten, Heilbehelfe, Waschmaschine Reparatur,...
Therapien zB Legasthienetraining, Psychotherapie, Physiotherapie,...
Schulden

Einmalige Ausgaben werden auf 6 Monate aufgeteilt. Schulden werden nur bei ausreichender Begründung und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

4. Kostenplan

Der_die Antragsteller_in erstellt einen Kostenplan von bereits getätigten oder geplanten Ausgaben, die aus den Mitteln des Härtefonds bestritten werden sollen. Bereits getätigte Ausgaben sind mit einer Rechnung zu belegen. Für geplante Ausgaben ist ein Angebot beizulegen.

5. Antragstellung

Der_die Antragsteller_in muss einen **Antrag auf Vergabe von Mitteln des Härtefonds** wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser ist digital auf <https://htu.at/haertefonds> zu finden. Pro Fiskaljahr (1. Juli bis 30. Juni) und Kommissionstermin kann nur ein Antrag positiv bewilligt werden. Es ist eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben abzulegen. Falsche Angaben und nicht wahrheitsgetreue Darstellungen können zu einer Ablehnung des Antrages führen.

6. Plausibilitätsprüfung

Der Antrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Hält er dieser nicht Stand, werden von dem_der Antragsteller_in weitere Erklärungen und Unterlagen eingefordert. Bei Bedarf wird ein Auszug aller Konten und Sparbücher des Haushalts des aktuellen und der letzten drei Monate gefordert.

7. Höhe der Ausschüttung

Die Höhe der Ausschüttung basiert auf den im Antrag angeben und den beigelegten Unterlagen. Es werden maximal Mittel in Höhe bereits getätigter oder geplanter Ausgaben lt Kostenplan ausgeschüttet. Bei notwendigen regelmäßigen Ausgaben (zB Miete, Energie, Lebenserhaltungskosten) wird ein angemessener Zuschuss gewährt. Die Kommission behält sich das Recht vor, den Kostenplan vollständig oder teilweise zu genehmigen. Die Maximalausschüttung pro Antragssteller_in und Antrag beträgt die aktuelle Mindestsicherung im Bundesland Wien für Alleinstehende (oder eine äquivalente Nachfolgerin dieser Sozialhilfe) für zwei Monate.

8. Zweckbindung der Mittel des Härtefonds, Rückzahlung und Evaluierung

Die Mittel des Härtefonds sind zweckgebunden und lt Auflagen der Kommission zur Linderung der Notlage zu verwenden. Eingereichte Rechnungen werden entweder direkt beglichen um die Zweckbindung zu garantieren oder der_die Antragsteller_in muss innerhalb einer gesetzten Frist nachweisen, dass die Mittel für eben diesen Zweck verwendet wurden. Genauso kann verlangt werden, den Studienfortschritt zu einem späteren Zeitpunkt erneut nachzuweisen.

Sollte ein Nachweis unterlassen werden, werden die ausgezahlten Mittel des Härtefonds zurückgefordert, für die kein entsprechender Nachweis vorliegt, und rechtliche Schritte vorbehalten. Sollten Mittel durch unwahre Angaben erschlichen werden, werden die ausgezahlten Mittel des Härtefonds zurückgefordert und rechtliche Schritte vorbehalten. Solange eine

Rückforderung nicht vollständig beglichen ist, besteht eine Sperre für zukünftige Mittel des Härtefonds.

Der_die Antragsteller_in nimmt zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend an einer Evaluierung teil, in der festgestellt wird ob die Notlage beseitigt werden konnte oder weitere Hilfsangebote empfohlen werden können.

9. Modus der Vergabe

Es sind mindestens zwei Auszahlungstermine pro Jahr vorgesehen, einer im Wintersemester und einer im Sommersemester.

Die Ansuchen um Unterstützung aus dem Härtefonds werden von den Härtefonds-Sachbearbeiter_innen der HTU Wien geprüft und verwaltet. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabegremium, das sich aus jeweils einem Mitglied des Vorsitzes der HTU, des Sozialreferats, des Referats für ausländische Studierende und einer vom Rektorat der Technischen Universität Wien entsandten Person zusammensetzt. Das Vergabegremium entscheidet auf Grundlage der Angaben im Antrag, der Begründung der Notlage und der beigelegten Unterlagen.

Über die Entscheidung der Vergabe der Mittel des Härtefonds werden die Antragstellerinnen und Antragsteller per Email informiert. Der Antrag kann bis zur erfolgten Auszahlung zurückgezogen werden. Bei Rückzug von Seiten des_der Antragsteller_n besteht keine Wartefrist zur neuerlichen Einreichung eines Antrages bei der nächsten Kommission.

Dem Vorsitz der HTU Wien oder dem_r Wirtschaftsreferent_in ist es vorbehalten, bei offensichtlich fehlerhaft gestellten Anträgen die Auszahlung der Förderung zu verweigern. Pro Fiskaljahr wird je nach finanziellen Möglichkeiten der HTU und TU Wien und dem Bedarf ein Betrag budgetiert. Sollten mehr Anträge gestellt werden, als ausbezahlt werden können, so wird die Auszahlung pro Antragsteller_in skaliert. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung und als Einmalzahlung. Im eigenen Interesse sollte bei Überweisung ein österreichisches Konto mit IBAN und BIC/SWIFT Codes angegeben werden. Etwaige Bankspesen für Auslandsüberweisungen sind von dem_r Empfänger_in zu tragen.

10. Rechtsanspruch

Auf die Vergabe von Mitteln des Härtefonds besteht kein Rechtsanspruch.

11. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung steht unter <https://htu.at/datenschutzerklaerung> zur Verfügung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft.